

ste Problem sei. Sie forderten eine Änderung der Politik der reichen Nationen, die auf Kosten der Armut der anderen immer reicher würden, eine Strukturreform der Weltwirtschaft, die Ausarbeitung eines internationalen Arbeitsrechts. Die „technische Hilfe“ dürfe durch keine Klauseln begrenzt werden, die im Widerspruch zur Würde des Menschen stehen. Sie dürfe auch nicht mit falschen Lösungen in der Frage des Bevölkerungsproblems gekoppelt werden, die zu Lasten der Völker Afrikas gehen, bei denen noch Fa-

milienehre und Achtung vor der Person etwas gelten. Sie forderten weiter, die Mängel im Erziehungs- und Schulwesen zu beseitigen, die Bereicherung einiger weniger Privilegierten zu stoppen, die rassische und religiöse Diskriminierung jedweder Art sowie den Bruderkrieg zu beenden. Außerdem richtete das Symposium eine Botschaft an die nächste allafrikanische Kirchenkonferenz, die vom 1. bis 12. September 1969 in Abidjan stattfindet, und eine Ergebnissbotschaft an den gerade eintreffenden Papst.

teralen Verhandlungen mit Rom zumindest die Frage des Primats dazu gekommen ist. Wie auch immer, der Weltrat der Kirchen als beschworener Covenant der Wiedervereinigung repräsentiert die von Visser 't Hooft ausdrücklich verurteilte Absage an einen „ekklesiologischen Doketismus“, der Glaube und Ordnung voneinander trennt. Das ist der Stand der Dinge.

Von den deutschen Verhältnissen aus gesehen, die mit den Erfahrungen des Kirchenkampfes für das Verantwortungsbewußtsein der Ökumenischen Bewegung wichtige Anregungen gaben, kann man feststellen, daß seit der „Barmer Theologischen Erklärung“ von 1934, an der die deutschen Lutheraner nie eine reine Freude hatten, der Irrlehre abgesagt worden ist, als könne es eine Ordnung der Kirche in Absehung von ihrem Glauben geben. Dieser Irrtum des 19. Jahrhunderts hatte dazu geführt, daß Hitlers Deutsche Christen die Ordnung der Kirche dem Staat gleichschalteten, den Glauben aber — angeblich — unangetastet lassen wollten. Zur lutherischen Tradition gewandt heißt das: die von den Lutheranern unbeschadet der deutschen Erfahrungen immer wieder ins Gespräch gebrachte Patentlösung des Artikel VII der Confessio Augustana ist nicht mehr ohne geschichtliche Interpretation auf die gegenwärtigen Probleme anwendbar, und zwar aus zwei Gründen:

1. Der Text von Artikel VII besagt, es sei genug zur Einheit der Kirche, daß das Evangelium gemäß der Rechtfertigungslehre rein gelehrt und dementsprechend die Sakramente gereicht werden. Es bedürfe keiner Ordnungen, „von Menschen gemacht“. Damit wurde eine kanonische, von Christus gestiftete Ordnung in Polemik gegen den entarteten Episkopat der Reformation abgewiesen. Inzwischen hat die neutestamentliche Exegese und, wie gesagt, die Erfahrung des Kirchenkampfes erwiesen, daß es kanonische Ordnungen zur Wahrung des Glaubens gibt und geben muß. Von dieser Erkenntnis enthalten die neuen Thesen nichts.

2. Auch die Rechtfertigungslehre selbst ist problematisch geworden. Das hat das vergebliche Bemühen der Dritten Vollversammlung des LWB in Helsinki gezeigt, sie zu aktualisieren; und unlängst hat *H. Conzelmann* die Lutheraner daran

Vorschlag der VELKD zur evangelischen Kircheneinheit

Durch das Zusammenwirken zweier initiativreicher lutherischer Bischöfe, des Kieler Bischofs *Fr. Hübner* mit seinen reichen Erfahrungen auf dem Missionsfeld und des neuen leitenden Bischofs *H.-O. Wölber*, Hamburg, hat die VELKD über ihren Theologischen Ausschuß einen neuen Vorschlag zur Überwindung der Kirchenspaltung innerhalb der Rest-EKD gemacht in Gestalt von neun Leitsätzen, die am 6. August 1969 veröffentlicht wurden und an das Referat von Bischof Hübner auf der letzten Generalsynode der VELKD erinnern (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 262). Die Leitsätze tragen die Überschrift: „Lehrstreitigkeiten der Reformation nicht einfach wieder aufnehmen“ (epd, 6. 8. 69). Sie fanden sogleich die Beachtung der Öffentlichkeit. Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (11. 8. 69) nannte die Initiative einen „mutigen Sprung“ aus den in letzter Zeit sich verhärtenden Kontroversen um die von der Arnoldshainer Konferenz versuchte Überwindung der Abendmahlsfrage innerhalb der EKD (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 110). Mit einem solchen ad hoc Urteil ist indessen der Versuch nicht zu verstehen. Es ist nötig, auf einen größeren Zusammenhang zurückzugreifen:

1. Auf die in den USA wie in Europa seit Jahren geführten und 1968 zum Abschluß gebrachten Verhandlungen zwischen dem Lutherischen und dem Reformierten Weltbund um die Bildung einer Kirchengemeinschaft innerhalb des Weltrates der Kirchen, und zwar im Hinblick auf den wachsenden Einfluß Roms

und den gemeinsam zu führenden Dialog mit der römisch-katholischen Kirche (vgl. den ausführlichen Bericht über das bisherige Ergebnis dieser Unionsgespräche in: Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 115—120 bzw. ds. Jhg., S. 245). Zur angemessenen Beurteilung der Initiative der VELKD muß man also in diesen Vorgängen die Maßstäbe zu ihrer Beurteilung finden.

2. Es muß auch beachtet werden, daß inzwischen die Verhandlungen des Lutherischen Weltbundes mit Vertretern des römischen Einheitssekretariats bedeutende Fortschritte gemacht haben und man vor den entscheidenden Problemen der kirchlichen Ordnung und Autorität angelangt ist, wie es scheint auf beiden Seiten mit der Vorstellung, daß es Möglichkeiten einer Lösung gibt (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 339).

Die Patentlösung von CA VII

Es liegt in der Natur der Sache, daß jede Konfessionsgruppe des Weltrates der Kirchen zur Lösung der Einheitsfrage ihr besonderes Erbe einbringt. Die Anglikaner glaubten und glauben trotz des Mißgeschickes mit der Union in England (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 345 f.) nach wie vor, ihr 1886 aufgestelltes Unionsschema, das sog. Chicago-Lambeth-Quadrilateral (4 Bedingungen: Taufe und Abendmahl, Heilige Schrift, altkirchliches Credo und historischer Episkopat) sei die beste Grundlage zur Überwindung der Kirchenspaltung, obwohl inzwischen durch die multila-

erinnert, daß ihnen nach wie vor eine Neuinterpretation der Rechtfertigungslehre aufgegeben sei (vgl. Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 502). Eine ganz andere Frage ist die, ob heute noch die Rechtfertigungslehre wie zu Luthers Zeiten als „die Mitte der Schrift“ anzusehen sei. Eben das wurde auf dem ersten Glaubensgespräch des LWB mit dem Einheitssekretariat in Zürich 1967 bestritten, es wurde vielmehr durch H. Conzelmann und A. Vögtle festgestellt, die Mitte des Evangeliums ist „der Tod und die Auferstehung Jesu Christi als eschatologische Heilstat Gottes“ (vgl. Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 28). Auch von dieser Wendung im Lutherischen Weltbund verraten die neun Leitsätze des Theologischen Ausschusses der VELKD nichts. Neu an ihnen ist, daß sie mit dem „satis est“ von CA VII die anderen theologischen Probleme einschließlich der eucharistischen Gegenwart Christi, um die sich die Unionsverhandlungen auf europäischer wie amerikanischer Ebene mit erstaunlichen Ergebnissen bemüht haben, als *Adiaphora* beiseite schieben, mit denen man zusammenleben könne.

Die neun Leitsätze

Nachdrücklich erklärt der erste der neun Leitsätze: „Interkonfessionelle Gespräche sind sinnlos, wenn sie die Lehrstreitigkeiten der Reformationszeit einfach in ihrer damaligen Lehrgestalt wieder aufnehmen wollen, um sie zu entscheiden.“ Sie seien auch sinnlos, wenn es bei „Bekenntnis“ nicht um Lehre, sondern „nur um ein aktuelles Glaubens- und Lebenszeugnis gehen soll“ (2). Lutherisches Fragen nach der Kirchengemeinschaft habe „anzusetzen bei der maßgeblichen Äußerung lutherischer Bekenntnisse“, nämlich bei CA VII, es habe aber „den historischen Ort, die seitherige Geschichte und die heutige Situation in die dogmatische Überlegung einzubeziehen“ (4). Wird dieses hermeneutische Prinzip durchgehalten? Leitsatz 5 erklärt: „CA VII läßt kirchliche Gemeinschaft im Evangelium der Rechtfertigung begründet sein, das in Predigt und Sakramentsverwaltung wirksam wird. Dabei wird zwischen dem, was zur ‚wahren Einheit der Kirche genügt‘ und den ‚menschlichen Traditionen‘, in denen Übereinstimmung ‚nicht notwendig‘ ist, unterschieden.

Dies bedeute eine Unterscheidung zwischen dem Grund der Kirchengemeinschaft und ihrer Ausgestaltung.“ Ein Gespräch darüber sei sinnvoll, wenn diese Unterscheidung gelinge.

Leitsatz 6 stellt nunmehr fest, in der neueren theologischen Diskussion um das Bekenntnis stünden sich zwei Positionen gegenüber: dort führe historische Reflexion angesichts der Geschichtlichkeit des Denkens zum Verzicht auf explizierbaren kirchlichen Konsensus überhaupt, hier dagegen tendiere das Verlangen nach formuliertem Konsensus dahin, das Recht historischer Reflexion zu begrenzen. Man müsse beides miteinander verbinden. Leitsatz 7 erklärt: „Das biblische Heilsverständnis erfährt seine abschließende Prägung in der Rechtfertigung *sola fide per Christum*.“ Daher sei das Evangelium der Rechtfertigung Mitte und Grenze reformatorischer Theologie. Von einer geschichtlichen oder exegetischen Reflexion über dieses dogmatische Axiom ist nicht die Rede, obschon sie im Rahmen des LWB stattfindet. So bleibt es dabei: „die glaubenswirkende Verkündigung des Evangeliums ist einziges Kriterium der Kirchengemeinschaft (CA VII).“ Leitsatz 8 folgert daher, es sei für die Begründung voller Kirchengemeinschaft — gemeint sind hier die Uni-

onskirchen, aber es gilt sicher auch für andere Kirchen — nach lutherischem Bekenntnis genug, a) wenn Übereinstimmung in der fundamentalen „*doctrina evangelii justificationis*“ bestehe und die verbleibenden zur Zeit unüberwindlichen Verschiedenheiten der ‚Kirchentümer‘ von hier aus gegenseitig anerkannt und in Liebe getragen werden; b) wenn „gemäß der Zusage des Evangeliums die Wirksamkeit des in Taufe und Abendmahl gegenwärtigen Christus ohne Vorbehalt gelehrt wird“.

Der abschließende Leitsatz 9 lautet: „Die volle Kirchengemeinschaft schließt Übereinstimmung darüber ein, a) daß eine organisatorische Gleichheit bzw. Vereinigung und die allgemeine Verbindlichkeit einer über das in CA VII Gesagte hinausgehenden ‚Ordnung der Kirche‘ nicht notwendig ist, und b) daß die in den reformatorischen Bekenntnisschriften ausgesprochenen Verwerfungen im Blick auf den Gesprächspartner jetzt gegenstandslos sind“.

Eine Beurteilung der Leitsätze im Gesamt der geschichtlichen Situation, die sie selber beachtet haben wollen, kommt eher zu dem Schluß, daß hier CA VII noch nicht geschichtlich reflektiert worden ist. Führen die Leitsätze dadurch nicht in eine Sackgasse?

Die katholisch-politischen Gruppen nach den Sejm-Wahlen in Polen

Rein äußerlich gesehen, möchte man glauben, nach den Sejm-Wahlen am 1. Juni gönne sich das politische Leben Polens eine Ruhepause. Aber die Aktivität vor den Wahlen gibt doch gewisse Hinweise über die Schwerpunkte der gegenwärtigen politischen Interessen. Recht bemerkenswert ist dabei die Entwicklung der polnischen katholischen politischen Gruppen ZNAK und PAX. Schon vor den Wahlen in den Sejm zeichneten sich in ihrer Tätigkeit Momente ab, die nicht übersehen werden sollten.

Resonanz der ZNAK-Gruppe

Nach der scharfen Kritik, die an den Sejmabgeordneten der ZNAK-Gruppe nach den Studentenunruhen im Frühjahr 1968 geübt wurde, wo die ZNAK beschuldigt worden war,

mit den Studenten gemeinsame Sache gemacht und sich staatsfeindlich verhalten zu haben und der ZNAK-Abgeordnete *Zawieski* von seinem Posten als Mitglied des Staatsrates zurückgetreten war, wurde befürchtet, daß die Mitglieder des ZNAK für den nächsten Sejm überhaupt nicht mehr kandidieren würden. Es zeigte sich, daß diese Befürchtung zwar nicht begründet war, aber trotzdem wurde bei den ZNAK-Kandidaten ihre Zugehörigkeit zum ZNAK auf den Kandidatenlisten nicht veröffentlicht. So wurde beispielsweise der Führer von ZNAK, *St. Stomma*, der in Krakau auf dem sechsten Platz der vom Ministerpräsidenten *Cyrankiewicz* angeführten Wahlliste stand, als „Dr. jur. und öffentlicher Funktionär“, oder der ZNAK-Kandidat *Zablocki*, der auf dem ersten Platz der Wahlliste von *Czestochow*